

Allgemeine Hinweise

Die Gemeindegewerke Schutterwald -Stromvertrieb-, im Folgenden GWS-V genannt, bieten die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2391) die durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I Seite 2722) geändert worden ist, einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen der Gemeindegewerke Schutterwald -Stromvertrieb- zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff.) zu den nachstehenden Bestimmungen an. Des Weiteren fließen die Änderungen des neuen Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I Seite 1970, berichtigt am 14.12.2005 BGBl. I Seite 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I Seite 3746) in die Regelungen mit ein.

1. ERLÄUTERUNG ZUM ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ

Am 13. Juli 2005 ist die Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Kraft getreten. Zweck des Gesetzes ist neben einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, auch die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs. Zusätzlich werden mit dem Energiewirtschaftsgesetz Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts umgesetzt.

Kernstück des EnWG ist die Trennung von Netzbetrieb und Strombelieferung. Die in der Vergangenheit zusammengefasste Anschluss- und Versorgungspflicht wurde in diesem Zuge aufgeteilt in eine Anschlusspflicht auf der Netzseite und in eine Grundversorgungspflicht auf der Belieferungsseite.

1.1 Grundversorgung

Grundversorger ist jeweils das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgem. Versorgung beliefert. Der Grundversorger für das Netzgebiet des Netzbetriebs der Gemeindegewerke Schutterwald (GWS-Netz) sind die Gemeindegewerke Schutterwald-Vertrieb (GWS-V).

Grundversorgte Kunden sind alle Haushaltskunden (unabhängig von ihrem Jahresverbrauch) sowie Gewerbe- und Landwirtschaftskunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 10.000 Kilowattstunden (kWh).

Somit werden alle Kunden mit der Bedarfsart „Haushalt“ (siehe Ziffer 2.1) ohne Sondervertrag immer nach den Konditionen der Grundversorgung beliefert. Des Weiteren sind Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (siehe Ziffer 2.2 und 2.3) bis zu einer jährlichen Stromabnahme von 10.000 kWh ebenfalls in der Grundversorgung.

Kunden mit beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Bedarf, welche aufgrund ihres prognostizierten Jahresverbrauchs als grundversorgte Kunden eingestuft wurden, wird nach Ablauf der Abrechnungsperiode ein Sondervertragsverhältnis angeboten, wenn die Abrechnung dieser vorangegangenen Abrechnungsperiode einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh ergibt. Bei Nichtannahme des Sondervertrags wird der Kunde weiterhin in der Ersatzversorgung (siehe Ziffer 1.2) mit Strom beliefert.

Wärmestromkunden mit getrennter Messung, das heißt Kundenanlagen, die über einen separaten Zähler elektrische Energie für eine Speicherheizung, eine Wärmepumpe oder andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen beziehen, sind ohne Sondervertrag unabhängig vom Jahresverbrauch grundsätzlich grundversorgt.

Bei Wärmestromkunden mit gemeinsamer Messung, das heißt Kundenanlagen, die über einen gemeinsamen Zähler (Zweiterarifzähler) elektrische Energie für eine Speicherheizung sowie den übrigen Strombedarf beziehen, ist die Bedarfsart für den Strombezug außerhalb der Schwachlastzeit (Haushalts-, Gewerbe-, Landwirtschaftsbedarf) für die Zuordnung zur Grundversorgung maßgeblich. Das heißt, Kunden mit der Bedarfsart Haushalt sind ohne Sondervertrag unabhängig vom Jahresverbrauch grundsätzlich grundversorgt. Für Kunden mit beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichen Bedarf gilt die zuvor genannte Grenze der Stromabnahme für eine Zuordnung zur Grundversorgung.

1.2 Ersatzversorgung

Darüber hinaus ist im EnWG die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde aus dem Niederspannungsnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (d. h. Strombezug ohne Liefervertrag).

Des Weiteren fallen Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ab einer jährlichen Stromabnahme von 10.000 kWh ebenfalls in den Anwendungsbereich der Ersatzversorgung, sofern sie aus dem Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen und nicht bereits einen anderen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen haben.

Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger durchgeführt.

Für die Ersatzversorgung durch die GWS-V ohne Lastgangmessung gelten die gleichen Preise und Bedingungen wie für die Grundversorgung. Dabei kommt die StromGVV im durch § 3 StromGVV festgelegten Umfang zur Anwendung.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrages des Kunden erfolgt.

2. BEDARFSARTEN

2.1 Haushaltsbedarf

Haushaltsbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt natürlicher Personen für private Zwecke. Eine allein wirtschaftende Person gilt als einzelner Haushalt.

Falls über eine Messeinrichtung des Kunden mehrere Haushalte versorgt werden, wird für jeden weiteren Haushalt ein weiterer fester Leistungspreis-Anteil (= Grundpreis abzüglich Verrechnungspreis für die Messeinrichtung) für Haushaltsbedarf zusätzlich berechnet.

Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z. B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzügen, nicht gewerblich genutzten Waschanlagen, Schwimmbädern, Garagen und dergleichen).

2.2 Landwirtschaftlicher Bedarf

Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bildet, einschließlich eines zugehörigen, über denselben Zähler versorgten Haushalts. Ziffer 2.1, dritter Satz, gilt entsprechend.

Zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehören auch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, weinbauliche und gärtnerische Nutzung, die Sonderkulturen Hopfen und Spargel sowie andere Sonderkulturen, ebenso die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung wie die Binnenfischerei und Teichwirtschaft einschließlich der Fischzucht für diese Zwecke, die Imkerei, die Wanderschäfferei, die Saatzucht und der Pilzanbau.

Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Strombezug für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51 Abs. 1 und des § 51 a des Bewertungsgesetzes überschreitet und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.

2.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Bezug an elektrischer Energie, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.

2.4 Bedarfsart Wärmestrom

Die Bedarfsart Wärmestrom ist der Bezug von elektrischer Energie zum Betrieb von Speicherheizungen, Wärmepumpen, Warmwasserspeichern oder andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen zur Deckung des Raumwärmebedarfs.

2.5 Mehrere Bedarfsarten

Werden über die Anlage des Kunden mehrere räumlich voneinander getrennte Bedarfsarten versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.

Überwiegt eine Bedarfsart eindeutig und sind die Strombezüge in den übrigen Bedarfsarten nur gering, wird der gesamte Strombezug nach der eindeutig überwiegenden Bedarfsart abgerechnet.

Überwiegt keine der Bedarfsarten eindeutig und ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar, übernehmen die GWS-V die Zuordnung des Verbrauchs zu einer Bedarfsart. Ist der Kunde mit der Zuordnung nicht einverstanden und sind die Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt, kann der Kunde eine getrennte Messung und Abrechnung verlangen, wenn er die durch die Auftrennung der Installation und Ergänzung der Mess- und Steuereinrichtungen verursachten Kosten trägt.

3. ÜBERSICHT UND PREISE DER GRUNDVERSORGUNG

3.1.1 allgemeine Hinweise zur Belieferung nach Grundversorgung

Die Abrechnung auf Basis der Grundversorgung (gem. Ziffer 1.1) kommt zur Anwendung bei Kundenanlagen mit einem Strombezug bis zu 100.000 kWh pro Jahr sowie bei Kundenanlagen, die aufgrund häufigen Standortwechsels bei der Gewerbeausübung nur vorübergehend angeschlossen sind (z. B. Schaustellerbetriebe, kurzzeitige Baustellen und dergleichen).

3.2 Grundversorgung ohne Schwachlastregelung

3.2.1 Stromentgelt

Das Stromentgelt wird errechnet aus:

- dem **Verbrauchspreis** und
- dem **Grundpreis** (inkl. Verrechnungspreis)

Der **Verbrauchspreis** wird für jede bezogene Kilowattstunde (kWh) elektrische Energie berechnet. Die elektrische Arbeit wird in der Regel mit einem Eintarifzähler gemessen.

Der **Grundpreis** wird aus einem festen Leistungspreisanteil für die jeweilige Bedarfsart und einem sog. Mess- und Verrechnungspreisanteil für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung für einen Eintarifzähler sowie das Inkasso gebildet. Der Grundpreis wird für die Dauer eines Abrechnungsjahres in Rechnung gestellt (siehe hierzu Ziffer 4.2). Werden weitere oder abweichende Mess- und Steuereinrichtungen eingesetzt, so wird der abweichende/zusätzliche Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt.

3.2.2 Preise für die Grundversorgung ohne Schwachlast-Regelung (gem. Ziffer 3.2.1)

Die gültigen Preise und Tarife der Grundversorgung ohne Schwachlastregelung finden Sie auf dem separaten Preisblatt. ⁽¹⁾

3.3 Grundversorgung mit Schwachlastregelung

Bei der Grundversorgung kann der Kunde zusätzlich die Schwachlastregelung wählen. Die Versorgung allein nach der Schwachlastregelung ist nicht möglich.

3.3.1 Schwachlastzeit, Messung

Die Schwachlastzeit richtet sich nach den Vorgaben des GWS-Netz. Sie beträgt derzeit täglich acht Stunden. Sie beginnt um 22 Uhr und endet um 6 Uhr. Sie kann nach vorheriger Ankündigung mit einer angemessenen Frist geändert werden. Der Strombezug innerhalb der Schwachlastzeit wird durch einen Zweitarif-Zähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarif-Zählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung.

3.3.2 Stromentgelt

Das Stromentgelt wird errechnet aus:

- dem **Verbrauchspreis außerhalb der Schwachlastzeit** und
- dem **Verbrauchspreis innerhalb der Schwachlastzeit** und
- dem **Grundpreis** (inkl. Verrechnungspreis).

Die Berechnung des Stromentgelts außerhalb der Schwachlastzeit erfolgt analog zur Grundversorgung ohne Schwachlastregelung (siehe Ziffer 3.2.1).

Der **Verbrauchspreis** innerhalb der Schwachlastzeit wird für jede innerhalb der Schwachlastzeit bezogene Kilowattstunde (kWh) elektrische Energie berechnet.

Der **Grundpreis** wird aus einem festen Leistungspreisanteil für die jeweilige Bedarfsart und einem sog. Mess- und Verrechnungspreisanteil für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung für einen Zweitarifzähler inklusive einem Tarifschaltgerät sowie das Inkasso gebildet. Der Grundpreis wird für die Dauer eines Abrechnungsjahres in Rechnung gestellt. Werden weitere oder abweichende Mess- und Steuereinrichtungen eingesetzt, so wird der abweichende/zusätzliche Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt.

3.3.4 Preise für die Grundversorgung mit Schwachlastregelung (gem. Ziffer 3.3.2)

Die gültigen Preise und Tarife der Grundversorgung mit Schwachlastregelung finden Sie auf dem separaten Preisblatt. ⁽¹⁾

3.4 Durchschnittspreisbegrenzung

Der Durchschnittshöchstpreis wird ermittelt aus der Summe der Stromentgeltanteile, die sich ergeben aus Verbrauchsentgelt (Verbrauchspreis multipliziert mit dem Strombezug) und Leistungsentgelt (Grundpreis abzüglich Verrechnungspreis), geteilt durch den Verbrauch, der dem Verbrauchsentgelt zu Grunde liegt.

Bei der Ermittlung des Durchschnittspreises bleiben das Verrechnungsentgelt und bei Anwendung der Schwachlastregelung der Strombezug während der Schwachlastzeit und das daraus ermittelte Schwachlastentgelt unberücksichtigt.

Wenn der Durchschnittspreis den Durchschnittshöchstpreis gemäß Preisblatt überschreitet, wird das Stromentgelt folgendermaßen ermittelt:

Durchschnittshöchstpreis multipliziert mit dem Verbrauch (ohne getrennt gemessenen Schwachlastverbrauch) + Schwachlastentgelt + Verrechnungsentgelt. Den gültigen Durchschnittshöchstpreis finden Sie auf dem jeweiligen Preisblatt. ⁽¹⁾

3.5 Grundversorgung mit Wärmestrom

3.5.1 allgemeine Hinweise zum Bezug von Wärmestrom

Für den Bedarf an Wärmestrom (Ziffer 2.4) bieten wir für die verschiedenen Raumheizungssysteme unterschiedliche Grundversorgungstarife an.

Die Schwachlast- und Freigabezeiten erfolgen nach den Vorgaben des GWS-Netz. Der Strombezug außerhalb der Schwachlastzeit (HT) und innerhalb der Schwachlastzeit (NT) wird mit einem Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung. Nähere Informationen zu den Schaltzeiten sind beim GWS-Netz oder beim GWS-V erhältlich. Bei Anlagen mit getrennter Messung kann der Strombezug in Abhängigkeit der technischen Beschaffenheit der Anlage und den Vorgaben des GWS-Netz sowohl durch einen Zweitarifzähler als auch durch einen Eintarifzähler erfolgen.

3.5.2 Grundversorgung mit Wärmestrom bei gemeinsamer Messung für Nachtstrom-Speicherheizung und/oder Nachtstrom-Warmwasserspeicher (ab 300 Liter-Boiler)

Die gültigen Preise und Tarife der Grundversorgung Wärmestrom bei gemeinsamer Messung für Nachtstrom-Speicherheizung und/oder Nachtstrom-Warmwasserspeicher (ab 300 Liter-Boiler) finden Sie auf dem separaten Preisblatt. ⁽¹⁾

3.5.3 Grundversorgung mit Wärmestrom bei getrennter Messung für Nachtstrom-Speicherheizung und/oder Nachtstrom-Warmwasserspeicher (ab 300 Liter-Boiler)

Die gültigen Preise und Tarife der Grundversorgung Wärmestrom bei getrennter Messung für Nachtstrom-Speicherheizung und/oder Nachtstrom-

Warmwasserspeicher (ab 300 Liter-Boiler) finden Sie auf dem separaten Preisblatt. ⁽¹⁾

3.5.4 Grundversorgung mit Wärmestrom bei getrennter Messung für Wärmepumpen mit 3 x 1 Std. Sperrzeit

Die gültigen Preise und Tarife der Grundversorgung Wärmestrom bei getrennter Messung für Wärmepumpen mit 3 x 1 Std. Sperrzeit finden Sie auf dem separaten Preisblatt. ⁽¹⁾

3.5.5 Grundversorgung mit Wärmestrom bei getrennter Messung für Wärmepumpen mit 3 x 2 Std. Sperrzeit

Die gültigen Preise und Tarife der Grundversorgung Wärmestrom bei getrennter Messung für Wärmepumpen mit 3 x 2 Std. Sperrzeit finden Sie auf dem separaten Preisblatt. ⁽¹⁾

3.6 Verrechnungspreise

Werden weitere oder abweichende Mess- und Steuereinrichtungen eingesetzt, so wird der abweichende/zusätzliche Messstellenbetrieb gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. ⁽¹⁾

3.7 Versorgung bei mehr als 100.000 kWh Strombezug im Jahr

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich auf Basis einer ¼-Std.-Leistungsmessung und auf der Grundlage eines Strom-Sondervertrages.

4. ABRECHNUNGS- UND MITTEILUNGSPFLICHT

4.1 Einzelheiten zur Feststellung des Strombezugs, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden“ und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) und in den Ergänzenden Bedingungen der GWS-V geregelt. Diese erhält der Kunde auf Wunsch kostenlos zugesandt. Alle genannten gesetzlichen Grundlagen und diese Bedingungen sind auch im Internet unter www.gemeindewerke-schutterwald.de einsehbar und stehen zum Download bereit.

4.2 Bei einem von einem Jahr abweichenden Abrechnungszeitraum werden die Grundpreise und Verrechnungsentgelte zeitanteilig in Rechnung gestellt.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, der GWS-V seine Bedarfsart und alle zur Ermittlung des Stromentgelts erforderlichen Angaben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

5. STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE PREISBESTANDTEILE

5.1 Stromsteuer

Die Stromsteuer stellt eine Verbrauchssteuer dar, die den Verbrauchspreisen bzw. dem Durchschnittshöchstpreis hinzuzurechnen ist. Die Stromsteuer wird gemäß dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom 23. Dez. 2002 erhoben. Der Regelsteuersatz der Stromsteuer beträgt derzeit für alle Stromtarife 2,05 Cent/kWh netto (2,44 Cent/kWh brutto).

5.2 Konzessionsabgabe

Im Strompreis sind die Konzessionsabgaben, die gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) enthalten.

Die Konzessionsabgabe wird an die Gemeinde Schutterwald mit folgenden Beträgen entrichtet:

Für die Stromlieferung an Tarifkunden	
– innerhalb des Schwachlasttarifs	0,61 Cent/kWh
– außerhalb des Schwachlasttarifs	1,32 Cent/kWh
Für Wärmestromlieferungen zur Raumheizung/Warmwasserspeicher (ab 300 Liter-Boiler)	0,11 Cent/kWh

5.3 Gesetzliche Umlagen

Die Belastungen nach den in den Ziffern 5.3.1 bis 5.3.4 angeführten Gesetzen und deren Nachfolgeregelungen sind in den Verbrauchspreisen enthalten.

5.3.1 EEG- und KWKG-Umlagen

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und zur Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung wurde im Oktober 2008 das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)“ erlassen. Mit dem zwischenzeitlich aktualisierten "Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), hat dieses Gesetz seine Fortsetzung erfahren.

Das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG)“ vom 19. März 2002 (BGBl. I Seite 1092), in der aktuellen Fassung des „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist“, dient dem Zweck, den Beitrag der Stromerzeugung aus klimafreundlichen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zu erhöhen.

5.3.2 Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV

Mit dem „Gesetz zur Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV)“ vom 25. Juli 2005 (BGBl. I Seite 2225), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I Seite 3250) geändert worden ist, tragen die Stromkunden dazu bei, energieintensive Unternehmen zu entlasten.

5.3.3 Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG

Mit der Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG sollen für die Betreiber von Offshore-Windparks die wirtschaftlichen Risiken des Windkraftausbaus reduziert werden.

5.3.4 Umlage nach § 18 der Verordnung für abschaltbare Lasten

Seit dem 1. Juli 2013 können sich große Stromabnehmer dazu verpflichten, sich zeitweise vom Stromnetz abschalten zu lassen, wenn dies aus wichtigen Gründen der Versorgungssicherheit notwendig werden sollte. Für diese Bereitschaft erhalten sie ein Entgelt, das ab 1. Januar 2014 als „Umlage für abschaltbare Lasten“ bundesweit auf alle Kunden umgelegt wird. Grundlage ist die Verordnung für abschaltbare Lasten (AbLaV) vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2998), mit der Änderung durch Artikel 316 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

5.4 Umsatzsteuer

Zusätzlich zum Stromentgelt wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe - derzeit 19 % - in Rechnung gestellt. Diese ist in den gerundeten Bruttopreisen enthalten. Bei der Abrechnung des Stromverbrauchs werden jeweils die Netto-Preiselemente zugrunde gelegt und dem daraus resultierenden Netto-Rechnungsbetrag die Umsatzsteuer hinzugerechnet.

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wer ist Vertragspartner?

Gemeindewerke Schutterwald (GWS) -Stromvertrieb-, Eigenbetrieb der Gemeinde Schutterwald, Sitz: Kirchstraße 2, 77746 Schutterwald
Amtsgericht Freiburg HRA 471879, UST-ID-Nr. DE142583731, Steuer-Nr. 14049/21004, Betriebsleiter: Thomas Wurth

7. ÄNDERUNGEN DER PREISE, ABGABEN- UND STEUERSÄTZE

Die GWS-V sind verpflichtet, zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite www.gemeindewerke-schutterwald.de zu veröffentlichen. Änderungen der Abgaben- und Steuersätze oder ähnlicher durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebener Belastungen werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften wirksam.

8. Hinweis zur Haftung bei Versorgungsstörungen

Sie können im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung Ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Wir werden Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie uns bekannt sind oder in zumutbarer Weise vom GWS Netzbetrieb aufgeklärt werden können.

(1) Dem Kunden wird zu seiner Vertragsbestätigung das für seinen Vertrag jeweils zutreffende Preisblatt zusammen mit diesen AGB ausgehändigt. Sämtliche Preisblätter stehen im Internet unter www.gemeindewerke-schutterwald.de zur Einsicht und zum Download bereit.